Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27 Ausgegeben Danzig, den 3. Oktober 1928

59

Bekanntmachung

betr. Betreuung des Polizeipräsidenten zu Danzig als Organ des Senats mit Obliegenheiten der Gemeindebehörde im Stadtkreis Danzig. Vom 28. 9. 1928.

Gemäß § 34 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 und § 36 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. März 1923 hat der Senat den Polizeipräsidenten von Danzig, als Organ des Senats in seiner Eigenschaft als Gemeindebehörde der Stadt Danzig, mit den Obliegenheiten der Gemeindebehörde im Stadtkreis Danzig für Volkstagswahlen und Volksentscheide betraut.

Danzig, den 28. September 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

60

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (Gesetzblatt 1926 S. 205). Vom 25. 9. 1928.

Die Regierung der Niederlande hat als Arten der Übermittelung von Ersuchen um Rechtshilfe bei Vergehen, die in dem Internationalen Abkommen zur Unterdrückung der Verbreitung und des Handels mit unzüchtigen Veröffentlichungen, das in Genf am 12. September 1923 unterzeichnet wurde, vorgesehen sind, zugelassen:

a) hinsichtlich Niederländisch-Indien die drei Übermittelungsarten, die in Artikel III des Abkommens erwähnt werden,
b) hinsichtlich Surinams die Art, die in Artikel III des Abkommens in Ziffer 2 erwähnt wird,
c) hinsichtlich Curacao die in Artikel III des Abkommens in Ziffer 2 erwähnte Art.

Die Behörden, von denen in Artikel VI des Abkommens die Rede ist, sind folgende:

a) für Niederländisch-Indien die Regierungsstelle für Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Batavia,
b) für Surinam der Oberstaatsanwalt in Paramaribo,
c) für Curacao der Staatsanwalt in Willemsrad.

Danzig, den 25. September 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 10. 1928.)

61

Verordnung
zur Aenderung der Fernsprechordnung. Vom 27. 9. 1928.

I. Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (Gesetzbl. S. 179) wird die Fernsprechordnung vom 13. April 1927 (Gesetzbl. S. 189), abgeändert durch die Verordnungen vom 20. August 1927 (Gesetzbl. S. 287) und vom 4. Juni 1928 (Gesetzbl. S. 83), wie folgt geändert:

Im § 18 sind die Sätze 2, 3 und 4 zu streichen.

II. Diese Verordnung tritt am 1. November 1928 in Kraft.

Danzig, den 27. September 1928.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.